

## A b s c h r i f t

An das  
 Bundesministerium für Arbeit, Soziales  
 und Konsumentenschutz  
 Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6  
 1014 Wien  
 Tel. 01/53441-8580  
 Fax: 01/53441-8529  
[www.lk-oe.at](http://www.lk-oe.at)  
[sozial@lk-oe.at](mailto:sozial@lk-oe.at)

Mag. Ulrike Österreicher  
 DW: 8583  
[u.oesterreicher@lk-oe.at](mailto:u.oesterreicher@lk-oe.at)  
 GZ: II/2-082012/A-61

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 geändert werden

GZ: BMASK-461.201/0008-VII/A/3/2012

Wien, 4. September 2012

Die Landwirtschaftskammer Österreich erlaubt sich zu dem im Betreff angeführten Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Es besteht grundsätzlich kein Einwand gegen den vorliegenden Entwurf. Ausdrücklich begrüßt wird die neue Regelung des § 62 Abs 8 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, mit der eine Ausnahme vom Führen eines Verzeichnisses über Kran- und Staplerfahrer vorgesehen wird. Durch diese Regelung wird eine Reduktion der Verwaltungslasten der Unternehmer ohne Senkung des Schutzniveaus der ArbeitnehmerInnen erreicht.

Vor dem Hintergrund stetig neuer Verpflichtungen und Auflagen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen, welche die Produktionskosten erhöhen und den Wirtschaftsstandort Österreich belasten, sollten die Anstrengungen überbordende bzw. sachlich entbehrliche Regelungen auf ein vernünftiges Niveau zu führen bzw. zu entfernen weiter intensiviert werden.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in elektronischer Form dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Włodkowski  
 Präsident der  
 Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl  
 Generalsekretär der  
 Landwirtschaftskammer Österreich